



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 04.06. bis
06.06.2024
– Auszug aus Drucksache 19/2479 –**

Frage Nummer 44

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr kleine Gewässer durch Starkregenereignisse stark anschwellen und zu massiven Überschwemmungen führen, frage ich die Staatsregierung, plant sie auch an kleineren Gewässern künftig die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, will sie die Anzahl der Hochwasserpegel auf kleinere Gewässer ausweiten und sind bauliche Maßnahmen zum Sturzflutrisikomanagement, die die Gefahren an kleinen Gewässern in Gemeinden minimieren sollen, förderfähig (bitte unter Auflistung der entsprechenden Förderprogramme, maximalen Förderanteile sowie Beispiele für bauliche Maßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten erfolgt grundsätzlich entsprechend der durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der darin umgesetzten EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vorgegebenen Priorisierung. Danach müssen insbesondere Überschwemmungsgebiete an sog. Risikogewässern verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festgesetzt und fortlaufend an neue Erkenntnisse angepasst werden (§ 76 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG). An kleineren Gewässern, die hiervon nicht erfasst sind wie in der Regel Gewässer dritter Ordnung, regelt das Bayerische Wassergesetz (BayWG) ergänzend, dass deren Festsetzung im Ermessen der zuständigen Behörden liegt (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Für die Gemeinden besteht insoweit die Möglichkeit anstelle der grundsätzlich zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörden Überschwemmungsgebiete an diesen Gewässern im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu ermitteln, fortzuschreiben, in Karten darzustellen und den Kreisverwaltungsbehörden zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit, der vorläufigen Sicherung oder der Festsetzung zu übermitteln (Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Bauliche Maßnahmen zum Schutz vor wild abfließendem Wasser werden nicht gefördert. Wild abfließendes Wasser in Folge von Starkregenereignissen kann praktisch überall in Bayern auftreten. Für den Schutz vor dieser Gefahr sind deshalb Maßnahmen in der Fläche, abseits von Fließgewässern erforderlich, die oftmals keinen direkten Gewässerbezug aufweisen. So können Geländemodellierungen, Änderungen in der Flächenbewirtschaftung, die Anlage von Rückhalteräumen in der

Landschaft aber auch Gestaltungsmaßnahmen im Siedlungsbereich und an Gebäuden dazu beitragen, dass Sturzflutgefahren reduziert werden. Der Schutz vor wild abfließendem Wasser ist demnach eine Aufgabe, die die öffentliche Verwaltung, aber auch Dritte betrifft. Maßnahmen gegen wild abfließendes Wasser, ohne direkten Gewässerbezug, können z. B. in der Fläche über bodenständig Projekte der Ländlichen Entwicklung Bayern gefördert werden. Im bebauten Bereich ermöglicht z. B. die Städtebauförderung die Unterstützung von Maßnahmen gegen wild abfließendes Wasser. Weitere Beispiele sind die Anlage abflussbremsender und rückhaltender Landschaftselemente im Rahmen der Ländlichen Entwicklung oder Maßnahmen der Wasserführung im Rahmen der Walderschließung, die ebenfalls finanziell unterstützt werden. Sobald die Maßnahmen unmittelbar für den Hochwasserschutz am Gewässer erforderlich sind, greift die Förderung der staatlichen Wasserwirtschaft für Kommunen. Gefördert wird im Rahmen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs). Eine Ausweitung dieser Förderung auf die Fläche abseits der Gewässer ist aktuell nicht geplant. Die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung stellt zudem die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ für Bürger und Gemeinden über den BayernAtlas zur Verfügung.

Zur bestmöglichen Vorsorge gehört auch die stetige Verbesserung unserer Warnungen vor Hochwasser. Neben der Frage, wie Prognosen und Frühwarnungen der Wetterdienste verbessert werden können, betrifft dies auch die an unseren Hochwasservorhersagezentralen verfügbaren Informationen und Modelle. Ein Bestandteil ist dabei ebenfalls die stetige Optimierung unseres bestehenden Pegelmessnetzes. Auch an Gewässern III. Ordnung können neue Pegel mit meist kleineren Einzugsgebieten die Vorhersage potenziell verbessern. Neue Standorte sind aber gezielt auszuwählen, damit diese einen Nutzen für die Warnung bringen können. Aktuell erfolgt daher bereits ein Ausbau für ausgewählte und besonders kritische Standorte, um unsere Vorhersage aber auch unser Prozessverständnis für die Entstehung von Hochwasser in kleinen Einzugsgebieten weiter zu verbessern.